



# Europäisches und deutsches Kartellrecht

25. Januar 2023

---

Dr. Christian Heinichen

## 11. GWB-Novelle 2023 (Stand: Referentenentwurf)

---

1.

### **Verschärfung des Instruments der Sektoruntersuchung**

- kartellbehördliche Eingriffsbefugnisse bei legalen, aber erheblichen Wettbewerbsstörungen

2.

### **Erleichterung der kartellbehördlichen Vorteilsabschöpfung**

- Vorteilsvermutung

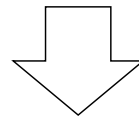
3.

### **Durchsetzung des Digital Markets Act**

## Eingriffe bei Wettbewerbsstörungen

---

Durchführung einer Sektoruntersuchung (§ 32e GWB)



**§ 32f Abs. 3 GWB-RefE:** Wenn eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs auf mindestens einem Markt oder marktübergreifend vorliegt, kann das Bundeskartellamt Unternehmen alle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind.

**§ 32f Abs. 4 GWB-RefE:** ... Unternehmen durch Verfügung dazu verpflichten, Unternehmensanteile oder Vermögen zu veräußern ...

## Erleichterung der Vorteilsabschöpfung

---

**§ 34 Abs. 4 GWB-RefE:** Es wird vermutet, dass ein [Kartell-]Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil verursacht hat. [...] Es wird vermutet, dass der wirtschaftliche Vorteil mindestens 1 Prozent der Umsätze beträgt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt wurden.

Sie kann nur widerlegt werden, soweit das Unternehmen nachweist, dass weder die am Verstoß unmittelbar beteiligte juristische Person noch das Unternehmen im Abschöpfungszeitraum einen Gewinn in entsprechender Höhe erzielt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns ist der weltweite Gewinn aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren.